

Große Anfrage

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 02.07.2009

Situation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen

Nach den Aussagen der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen, die die Bundesregierung wie auch die Bundesländer Ende 2008 beschlossen und ratifiziert haben, haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, auf gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft, auf Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit. In Artikel 19 heißt es:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) hat mit Hinblick auf den durch die bereits 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedete Konvention und ihren Paradigmenwechsel aber auch mit Hinblick auf die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt das System der Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch XII weiterzuentwickeln.

Unter Eingliederungshilfe – heute auch „Leistungen zur Teilhabe“ genannt – werden Sachleistungen für Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen verstanden, die im Rahmen der Sozialhilfe, als „Leistungen in besonderen Lebenslagen“, zur Verfügung gestellt werden. Die rechtlichen Grundlagen der Leistung finden sich insbesondere im Zwölften Sozialgesetzbuch, weitere Punkte sind im Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX) festgeschrieben

Berechtigt, die Sozialleistungen zu erhalten, sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Leistungen werden nicht gewährt, wenn beispielsweise schon ein ausreichendes Einkommen aus Erwerbsarbeit besteht. Sie sind nachrangig gegenüber den Leistungen von Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung und anderen Sozialleistungen, z. B. denen der Bundesagentur für Arbeit.

Den behinderten Menschen sollen gemeinsame örtliche Servicestellen mit der Aufgabe der Beratung und Unterstützung bei der Leistungerschließung zur Verfügung stehen. Sie sollen trä-

gerübergreifend arbeiten und dafür sorgen, dass die Leistungen verschiedener Träger nahtlos ineinandergreifen.

Eine mit der Einführung des neunten Sozialgesetzbuches im Juli 2001 neu hinzugekommene Möglichkeit ist, die Eingliederungshilfe im Rahmen des sogenannten „Persönlichen Budgets“ (PB) zu verwenden. Das PB ist am individuellen Bedarf des Betroffenen auszurichten. Auf die Inanspruchnahme des PB besteht seit dem 01.01.2008 ein Rechtsanspruch. Die Inanspruchnahme ist bisher noch relativ gering. Eine besondere Form des Persönlichen Budgets stellt das trägerübergreifende Persönliche Budget dar, das bisher kaum in der Praxis genutzt wurde.

Die Zahl der Personen, die die Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist seit 1962, dem Jahr des Inkrafttretens des BSHG, bundesweit kontinuierlich gestiegen. Anfänglich noch bei etwa 50.000 ergab sich bis 1990 bundesweit eine Zunahme auf fast 300.000 Hilfeempfänger. Nach der Wiedervereinigung stieg die Zahl weiter auf knapp 325.000, um bis 2007 schließlich bei etwa 679.000 Personen zu liegen. Damit ergibt sich in 15 Jahren eine Steigerung um über 100 %. Ebenso stark stiegen entsprechend die Ausgaben für die Eingliederungshilfen an. 1963 betrugen sie noch 46 Millionen Euro und nahmen damit nur 5 % der gesamten Kosten für Sozialhilfe ein. 2006 schließlich lagen die Ausgaben bei 11,8 Milliarden Euro – dies entsprach 58 % des gesamten Sozialhilfeaufkommens.

Die Verteilung der Bezieher innerhalb und außerhalb von Einrichtungen gestaltete sich 2006 mit einer klaren Tendenz zu stationären Leistungen – zwei Drittel der Leistungen gingen an Bezieher innerhalb von Einrichtungen, ein Drittel an Bezieher außerhalb von Einrichtungen.

Bei einem Durchschnitt von 42.448 Eingliederungshilfeleistungsempfängern je Bundesland lag Niedersachsen im Jahre 2007 mit 81.006 Personen fast doppelt so hoch. Die Anzahl je 1000 Einwohner ist mit 10,2 Empfängern höher als im Länderdurchschnitt (8,3 Empfänger). Davon erhielten im statistischen Durchschnitt 3,3 Personen die Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 7,3 Personen stationäre Leistungen. Niedersachsen nahm damit, gleichauf mit Schleswig-Holstein und hinter Mecklenburg-Vorpommern (8,8) und Sachsen-Anhalt (7,8), den dritten Platz ein, was die Anzahl der Eingliederungshilfeleistungsempfänger in stationären Einrichtungen pro 1.000 Einwohner angeht.

Nach Angaben der Demografieenquete Niedersachsen wohnten 2005/2006 ca. 4.000 Menschen mit schweren Behinderungen in ambulant betreuten Wohnformen, davon 3.000 mit seelischen Behinderungen. Dem standen ca. 14.000 Menschen mit schweren geistigen Behinderungen gegenüber, die stationär betreut wurden, davon 3.000 mit seelischen Behinderungen. Es wird mit einem erheblichen Anwachsen des ambulanten Platzbedarfs auch vor dem Hintergrund des PB gerechnet.

Der Ausschuss für Angelegenheiten Psychisch Kranker (PsychKG-Ausschuss) hat sich wiederholt mit der Frage der Wohnunterbringung seelisch behinderter Menschen z.B. nach einem Klinikaufenthalt beschäftigt. Dabei kam er zu ernüchternden Erkenntnissen:

So hatte der PsychKG - Ausschuss in seinem 18. Bericht von 19.05.2003 dargelegt: „bundesweit nimmt Niedersachsen einen Spitzenplatz bei den Heimunterbringungen von psychisch kranken Menschen (ohne Gerontopsychiatrie) ein. Gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 4,4 Heimunterbringungen auf 10.000 Einwohner soll die Zahl in Niedersachsen bei 14,4 Heimunterbringungen liegen“. Viel zu viele seelisch Behinderte würden nach einem Krankenhausaufenthalt quasi automatisch in einer Heimeinrichtung untergebracht. Diese Aussagen sind zwar einige Jahre alt, gelten aber nach wie vor als stichhaltig für die Einschätzung der Gesamtsituation beim Wohnen von Menschen mit Behinderungen, da, wie der 24. Bericht des Ausschusses beklagt, immer noch eine „basale Datenerhebung“ für Niedersachsen zur vorhandenen Versorgungsstruktur in Einrichtungen der Eingliederungshilfe fehlt. Der 23. Bericht des PsychKG - Ausschusses beklagt im Übrigen die mangelnde Steuerbarkeit des Heimbedarfs aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorgaben und fordert die Frage nach dem Hilfebedarf in jedem Einzelfall erneut unter der Maßgabe „ambulant vor stationär“ zu prüfen.

Wir fragen die Landesregierung:

I Ambulanter und stationärer Sektor

1. Wie viele teilstationäre Einrichtungen mit jeweils wie vielen Plätzen für Menschen mit Behinderungen gibt es in Niedersachsen?
 - 1.1. Wie hat sich die Zahl seit 2003 entwickelt?
2. Wie viele vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit wie vielen Plätzen gibt es in Niedersachsen?
 - 2.1. Wie hat sich die Zahl seit 2003 entwickelt?
 - 2.2. Wie viele Heimunterbringungen auf 10.000 Einwohner gibt es in Niedersachsen?
 - 2.3. Wie sehen die Zahlen dazu in anderen Bundesländern aus?
3. Wie viele ambulante Dienste und -einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gibt es in Niedersachsen?
 - 3.1. Wie hat sich die Zahl seit 2003 entwickelt?
 - 3.2. Wie viele Menschen mit Behinderungen haben seit 2003 ambulante Dienste in Anspruch genommen, aufgegliedert in Hilfebedarfsgruppen?
 - 3.3. Für welche Leistungen werden diese ambulanten Dienste in Anspruch genommen?
 - 3.4. Wie refinanzieren sich diese Leistungen nach Leistungsart?
 - 3.5. Wie viele ambulant tätige Dienste werden von behinderten Menschen selbst als Arbeitgeber organisiert (z.B. in Assistenzgenossenschaften u.Ä.)?
 - 3.6. Welche Mittel stellen a) die Landesregierung und b) die Kommunen als Förderleistung zur Verfügung, um ambulante Betreuung und die Entlohnung von Fachkräften, die ambulant tätig sind, zu finanzieren?
 - 3.7. Wie viele Menschen mit Behinderungen werden seit 2003 zu Hause/ von den Eltern betreut?
 - 3.8. Welche Formen von Unterstützung im Sinne von Eingliederungshilfeleistungen und Beratung können diese Eltern in Anspruch nehmen? Wie viele nehmen sie in Anspruch?
 - 3.9. In welchem Ausmaß werden die Familienentlastenden Dienste (FED) in Anspruch genommen?
 - 4.0. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Zeitpunkt und Alter von Menschen mit Behinderungen, wenn sie aus dem Elternhaus ausziehen (müssen)?
 - 4.1. Wie will die Landesregierung dem Wunsch- und Wahlrecht bei hohem Betreuungsbedarf (schwerstmehrfach behinderte Menschen) im Falle des selbstständigen Wohnens bei ambulanter Betreuung vor dem Hintergrund des § 9, Abs. 2 SGB XII und des § 13, Absatz 1, SGB XII nachkommen?
4. Wie viele Plätze in teilstationären und wie viele Plätze in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden seit 2003 im Verhältnis zur vorhandenen Platzzahl belegt, aufgegliedert in Hilfebedarfsgruppen?
 - 4.1. Wie lange wohnen Menschen mit Behinderungen in den stationären Einrichtungen durchschnittlich, a) in stationären Einrichtungen mit bis zu 40 Plätzen und b) in stationären Einrichtungen mit über 40 Plätzen? c) Welchen Anteil haben welche Hilfebedarfsgruppen, die in den Einrichtungen zu a und b wohnen?
 - 4.2. Was haben die vollstationären Einrichtungen nach dem Wissensstand der Landesregierung dafür getan, die behinderten Menschen ein selbstständiges Leben zu ermöglichen?
 - 4.3. Wie viele Menschen mit Behinderungen konnten in den Jahren seit 2003 aus stationären Langzeiteinrichtungen ausziehen und ein selbstständiges Leben in einer eigenen Wohnung beginnen?

- 4.4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedarfsdeckung von Menschen mit Behinderungen mit Plätzen in, auf der einen Seite, teil- und vollstationären und, auf der anderen Seite, ambulanten Diensten und Einrichtungen?
5. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu verwirklichen, wie er u. a. in den Paragraphen §§ 9 und 13 des SGB XII festgeschrieben ist?
6. Wie beabsichtigt die Landesregierung, den voraussichtlich steigenden Bedarf an Betreuung der nächsten Jahre sicherzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund einer Priorität des ambulanten vor dem stationären Bereich und den dadurch zu erwartenden erhöhten Fallzahlen im ambulanten Bereich?
7. Beabsichtigt die Landesregierung, Anreize zum Abbau von stationären Plätzen zu schaffen?
 - 7.1. Wenn nein:
Wie beabsichtigt die Landesregierung dann, die Einrichtungen zu einer Zusammenarbeit bei einer solchen Umorientierung vom stationären zum ambulanten Bereich, wie sie als gesetzliche Vorgabe besteht, zu bewegen?
8. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen um die Möglichkeiten behinderter Menschen zu fördern, in der eigenen Wohnung selbstbestimmt zu leben?
 - 8.1. Wie werden behinderten Menschen an den sie betreffenden Entscheidungen z.B. zur Wohnform beteiligt?
 - 8.2. Welche Formen der Mitbestimmung werden hierzu auf der Ebene des Hilfeplanverfahrens oder auf anderen Ebenen praktiziert?
9. Beabsichtigt die Landesregierung in diesem Zusammenhang Gesamtpläne und individuelle Teilhabepläne aufzustellen?
10. Wurden zur Umorientierung von stationär zu ambulanten Angeboten seit 2004 bis heute Modellprojekte und/ oder wissenschaftliche Begleitforschungen gestartet?
 - 10.1. Wenn ja: Welche Ergebnisse hatten diese und welche Schlüsse zieht die Landesregierung daraus für ihr zukünftiges Handeln?
 - 10.2. Beabsichtigt die Landesregierung (weitere) Modellprojekte und/ oder wissenschaftliche Begleitforschungen zum Thema?

II Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe und Selbstbestimmung

1. Wie soll dem emanzipatorischen und bürgerrechtlichen Ansatz, der die UN-Konvention wie auch die Gleichstellungsgesetze von Bund und Ländern bestimmt, in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern nach Vorstellung der Landesregierung und nach Vorstellung der ASMK mehr Rechnung getragen werden?
2. Wo sieht die Landesregierung die Bevorzugung einzelner Leistungsformen, die die Frage nach der Finanzierbarkeit der Leistungen für Menschen mit Behinderungen aufwerfen?
 - 2.1. Strebt die Landesregierung einen Wechsel von der einrichtungszentrierten Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen zu einer personenzentrierten Finanzierung nach Maßnahmeart an?
 - 2.2. Sind hierfür gesetzliche Änderungen auf Bundes- oder Landesebene notwendig? Wenn ja, welche?
 - 2.3. Befürwortet die Landesregierung eine Auflösung des sogenannten soziahilferechtlichen Dreieckverhältnisses? Wenn ja, in welche rechtliche Zielrichtung?
 - 2.4. Befürwortet die Landesregierung die Erarbeitung und Verabschiedung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen?
 - 2.5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Forderung nach einem Teilleistungsrecht für Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene?
 - 2.6. Welche Anpassungen müssten dazu in die bestehenden Landesrahmenverträge vorgenommen werden?
 - 2.7. Welche Auswirkungen hätte eine solche Entwicklung hin zur personenzentrierten Finanzierung auf das Vertragsrecht?
 - 2.8. Welche Rolle würde hierzu in Zukunft das Vergaberecht spielen?
3. Welchen Stellenwert hat für die Landesregierung die individuelle Bedarfsorientierung und welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu treffen, die Bemessung am individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten zu stärken?
 - 3.1. Welche Kriterien will die Landesregierung zur Bedarfsbemessung entwickeln?
 - 3.2. Beabsichtigt die Landesregierung zu diesem Zweck, die Differenzierung nach Leistungsform, Leistungsort und Leistungsanbieter neu und durchlässiger zu gestalten?
 - 3.3. Will sie die Unterscheidung nach der Organisationsform der Leistungserbringung aufheben?
 - 3.3.1. Wenn ja: Welche konkreten Maßnahmen sind hier geplant?
 - 3.3.2. Würde dies den Wegfall des so genannten Bruttoprinzips nach sich ziehen?
 - 3.3.3. Vertritt die Landesregierung bei der Wohnversorgung behinderter Menschen das Prinzip der Gemeindenähe?
4. Sind die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, Einschränkungen des Wahlrechts zwischen einer eigenständigen Wohnung und Heimunterbringung und das Fehlen eines umfassenden Anspruchs auf persönliche Assistenz mit der neuen UN-Konvention vereinbar?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung von Hilfeplankonferenzen in Ergänzung zum Hilfeplanverfahren zur Einrichtung einer am individuellen Hilfebedarf orientierten Eingliederung für alle Menschen mit Behinderungen, wie sie schon z. T. bei seelisch Behinderten im Rahmen der Sozialpsychiatrischen Verbünde praktiziert wird?
 - 5.1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung hierzu gesetzliche oder verordnungsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen?
 - 5.2. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung dazu, den Zugang zum Teilleistungssystem für Menschen mit Behinderungen durch ein einheitliches Teilleistungsmanagement zu verbessern?

ment und ein Fallmanagement zu gestalten, das personenzentriert, teilhabe- und wirkungsorientiert ausgerichtet ist?

- 5.3. Wie soll in Zukunft in diesem Zusammenhang die Leistungs- Qualitäts- und Wirksamkeitskontrolle erfolgen? Welche Auswirkungen hätte das auf das Vertragsrecht? Welche Rolle hätte hier das Landesheimrecht zu übernehmen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Priorität von Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkten bei der Gewährung der Leistungen zur Teilhabe in Relation zum Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen und will sie das in Zukunft ändern?
7. Welche Maßnahmen zur Erhebung von basalen Strukturdaten der Eingliederungshilfe und zur Evaluation der Eingliederungshilfeleistungen in Niedersachsen hat die Landesregierung in dieser Wahlperiode unternommen und welche plant sie?

III Bürgerschaftliches Engagement

1. Wie will die Landesregierung die Zivilgesellschaft stärken, damit gerade Menschen mit Behinderungen im Gemeinwesen von Anfang an aufgenommen und angenommen werden?
2. Welchen Stellenwert hat für die Landesregierung die Förderung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements für Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen?
3. Beabsichtigt sie hierzu konkrete Maßnahmen zu treffen, das bürgerschaftliche Engagement für Menschen mit Behinderungen zu stärken?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, dass auch Menschen mit Behinderungen in ehrenamtliche Tätigkeit eintreten können und wie will sie dies unterstützen?

IV Gemeinsame Servicestellen

1. Wie viele örtliche Gemeinsame Servicestellen wurden in Niedersachsen im Rahmen des Kapitels 3 SGB IX bis heute eingerichtet?
2. Wie stellt sich die Verteilung Gemeinsamer Servicestellen auf die verschiedenen Rehabilitationsträger dar?
3. Wie viele Mitarbeiter sind in den Gemeinsamen Servicestellen insgesamt und durchschnittlich beschäftigt?
 - 3.1. Wie stellt sich die Schulung der Mitarbeiter in Gemeinsamen Servicestellen dar?
 - 3.2. Mit welchen Arbeitsaufträgen und Kompetenzen sind die Servicestellen nach SGB IX beauftragt bzw. ausgestattet? Gehört zu ihren Kompetenzen und Aufgabenzuweisungen eine kostenträgerübergreifende Leistungerschließung für die Antragsteller?
 - 3.3. Sind die Mitarbeiter ausschließlich in diesen Gemeinsamen Servicestellen tätig oder in Form einer Nebentätigkeit zusätzlich zu ihrer Stelle bei dem jeweiligen Rehabilitationsträger?
 - 3.4. Wenn letzteres zutreffend ist: Wie beurteilt die Landesregierung eine solche Beschäftigungssituation vor dem Hintergrund einer qualifizierten und möglichst umfassenden Beratung von Menschen mit Behinderungen in Gemeinsamen Servicestellen?
 - 3.5. Wie beurteilt die Landesregierung die Versorgung behinderter Menschen mit Beratungsmöglichkeiten in Form Gemeinsamer Servicestellen?
 - 3.6. Reichen die Kompetenzzuweisungen für die ganzheitliche Beratung und Leistungerschließung durch die Ratsuchenden aus?
4. Wie wird sichergestellt, dass die Gemeinsamen Servicestellen ihren gesetzmäßigen Zweck der qualifizierten Beratung von Menschen mit Behinderungen und der Koordination zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern erfüllen?
5. Was beabsichtigt die Landesregierung im Allgemeinen, um die Beratungssituation behinderter Menschen in Bezug auf Eingliederungshilfeleistungen zu verbessern?

V Zusammenarbeit der Kostenträger und Leistungsverchiebungen

1. Welche Leistungen werden nach Auffassung der Länder aus dem Leistungskatalog der Sozialversicherungen permanent ausgegliedert und in die Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe verlagert? Wie will die Landesregierung diese Entwicklung rückgängig machen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Reha- bzw. Leistungsträgern?
 - 2.1. Sind zur notwendigen Abstimmung und Entscheidungsfindung regelmäßig tagende Gremien zwischen den verschiedenen Rehaträgern vorhanden?
 - 2.2. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung für die Verbesserung der Zusammenarbeit der einzelnen Reha- und Leistungsträgern?
3. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Leistungsanbietern und Leistungsträgern derzeit ausgestaltet?

VI Persönliche Budgets

1. Wie viele Persönliche Budgets und Budgets für Arbeit wurden seit der verpflichtenden Einführung dieses Instruments in Niedersachsen insgesamt beantragt und wie viele bewilligt?
2. Wie sieht die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in Niedersachsen im Ländervergleich aus?
3. An welche Leistungsträger richteten sich die Persönlichen Budgets in welcher Häufigkeit?
4. Wie viele davon wurden als trägerübergreifende Persönliche Budgets beantragt und bewilligt?
5. Welche Leistungen wurden mit dem Persönlichen Budget in welcher Häufigkeit seitens der Betroffenen nachgefragt?
6. Wie viele Persönliche Budgets wurden in Geld-, wie viele in Gutscheinform und wie viele in einer Kombination aus beidem vergeben?
7. Welche Leistungsträger fungierten in welcher Häufigkeit beim trägerübergreifenden Persönlichen Budget als „Beauftragte“ im Sinne des § 17 Abs. 4 SGB IX, welche den Verwaltungsakt und das weitere Verfahren durchführen sollten?
8. Wie viele Beantragungen Persönlicher Budgets konnten im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX nicht bewilligt werden, weil ein finanzieller Mehraufwand gegenüber den bisher individuell festgestellten Eingliederungshilfeleistungen bestanden hätte?
 - 8.1. Inwieweit geht diese Bestimmung nach Wissen der Landesregierung in die konkrete Entscheidung zur Bewilligung oder Ablehnung eines Persönlichen Budgets ein?
 - 8.2. Beabsichtigt die Landesregierung, die Bemessung an den Kosten der bisher individuell festgestellten Leistungen aufzuheben, beizubehalten oder zu verändern?
9. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung noch zu treffen, das Persönliche Budget bei den betroffenen behinderten Menschen und ihren Angehörigen bekannter zu machen?
10. Befürwortet die Landesregierung für die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Wahlmöglichkeit einer Geldpauschalleistung?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Wirkung Persönlicher Budgets?
 - 11.1. Wie viele Menschen mit Behinderungen konnten durch das Persönliche Budget in Niedersachsen bislang aus vollstationärer Betreuung in ambulante Betreuung wechseln, d.h. inwieweit hat das Persönliche Budget zur Erfüllung des Ziels der möglichst hohen Selbstbestimmung und des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ beigetragen?
12. Reicht nach der Erfahrung der Landesregierung das Persönliche Budget in seiner derzeitigen Form für den Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderungen aus?
13. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu treffen, die Beratungssituation für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf das Persönliche Budget zu verbessern?

- 13.1. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Beratungssituation für Menschen mit Behinderungen im Vorfeld der Bewilligung eines Persönlichen Budgets, insbesondere was die flächendeckende und wohnortnahe Verfügbarkeit von Beratungsangeboten angeht?
- 13.2. Wie beurteilt die Landesregierung die Erprobung oder Einführung so genannter unabhängiger Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen (KoKoBe), wie im Rheinland geschehen und dort zu einer Umsteuerung in Richtung ambulanter Angebote geführt?
- 13.3. Beabsichtigt die Landesregierung, vergleichbare Maßnahmen zu starten?
- 13.4. Hält die Landesregierung eine Weiterentwicklung Persönlicher Budgets für geboten?
- 14. Wie beurteilt die Landesregierung die bisherige Qualität der Budgetassistenz für Menschen mit Behinderungen?
 - 14.1. Wer leistet derzeit die Budgetassistenz und wer soll in Zukunft nach Ansicht der Landesregierung die Budgetassistenz leisten und warum – beispielsweise gesetzliche Betreuer, die Leistungserbringer, Freunde und Verwandte oder Außenstehende wie etwa die Organisationen der Behindertenselbsthilfe?
 - 14.2. Beabsichtigt die Landesregierung, die Budgetassistenz nicht mehr länger aus dem bewilligten Budget finanzieren zu lassen, um somit der faktischen Leistungskürzung bei Inanspruchnahme einer kompetenten Beratung vorzubeugen, bzw. wer soll die Budgetassistenz in Zukunft finanzieren?

VII Zuständigkeit und Quotierung

- 1. Wie viele Fälle der Bewilligung von Eingliederungshilfe fielen in den vergangenen Jahren in die Zuständigkeit des überörtlichen und wie viele in die des örtlichen Sozialhilfeträgers?
- 2. Wie viele Fälle wurden mit Einverständnis des örtlichen Sozialhilfeträgers vom überörtlichen an den örtlichen Träger nach § 8 Abs. 2 Nds. AG SGB XII übertragen?
- 3. Welche Maßnahmen haben a) die Landesregierung und b) die Kommunen getroffen, eine Ausrichtung der regionalen Angebotsstrukturen an den individuellen Bedarf von Menschen mit Behinderungen vor Ort vorzunehmen?
- 4. Ist der Landesregierung bekannt, dass einzelne örtliche Sozialhilfeträger ihre ambulanten Leistungen nur soweit haushalterisch beplanen und bewilligen, dass die für den jeweiligen Einzugskreis festgelegte Quote nicht überschritten wird?
- 5. Wie beabsichtigt die Landesregierung, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ vor dem Hintergrund der Quotierungsregelungen durchzusetzen?
- 6. Beabsichtigt die Landesregierung eine Zusammenführung der Zuständigkeiten der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger nicht bloß in finanzieller, sondern auch in sachlich-fachlicher Hinsicht? 38.1 Wenn ja, wie beabsichtigt sie, dem finanziellen Mehraufwand der Kommunen zu begegnen?
- 7. Auf welche Höhe beziffern sich – in Anbetracht der gesetzlichen Festlegung in § 14 Nds. AG SGB XII, dass Aufwendungen für ambulante Leistungen „ganz oder teilweise unberücksichtigt“ bleiben sollen, um den Vorrang ambulanter vor stationärer Leistungen zu fördern – die Aufwendungen in den letzten Jahren, die bei der Zuordnung zu den Quotenklassen ganz oder teilweise unberücksichtigt blieben?
 - 7.1. Ist diese „Unberücksichtigungsklausel“ nach Ansicht der Landesregierung in der Praxis wirksam, um bei einer Umorientierung vom stationären zum ambulanten Bereich der finanziellen Belastung der Kommunen bei gleichzeitiger finanzieller Entlastung des Landes entgegenzuwirken?
 - 7.2. Sind zu diesem Zwecke seitens der Landesregierung weitere Maßnahmen geplant?
- 8. Welche Erfahrungen liegen in den 7 Landkreisen mit der Erprobung der kommunalisierten Form der Eingliederungshilfe vor?

9. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hieraus (z.B. eine Ausweitung der Erprobung auf alle Landkreise, eine Änderung des AFSGB XII in Richtung Kommunalisierung der Eingliederungshilfe)?
10. Wurden zum Thema Quotierung seit 2004 bis heute Modellprojekte und/ oder wissenschaftliche Begleitforschungen durchgeführt?
 - 10.1. Wenn ja: Welche Ergebnisse hatten diese und welche Schlüsse zieht die Landesregierung daraus für ihr zukünftiges Handeln?
 - 10.2. Beabsichtigt die Landesregierung (weitere) Modellprojekte und/ oder wissenschaftliche Begleitforschungen zum Thema?
 - 10.3. Beabsichtigt die Landesregierung, neue Formen der Leistungsfinanzierung zu erproben?
 - 10.4. Beabsichtigt die Landesregierung eine Reform des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII zum Zwecke der Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen und der Verwirklichung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“?

VIII Pflegeleistungen in der Eingliederungshilfe

1. Welche Leistungen der Pflegeversicherung werden im Falle von Pflegebedürftigkeit bei der Unterbringung eines Menschen mit Behinderung a) in einer stationären b) in einer teilstationären Einrichtung und c) bei ambulant erbrachter Eingliederungshilfe erbracht?
2. Tritt die Landesregierung für die Integration ganzheitlicher Pflegeleistungen - im Sinne der Anspruchsberechtigungen nicht behinderter pflegebedürftiger Menschen nach den Bestimmungen des SGB XI – in die Leistungen der Eingliederungshilfe ein?
3. Wird die Landesregierung dazu eine Bundesratsinitiative ergreifen?

Ursula Helmhold
Parlamentarische Geschäftsführerin